



## **Hallenordnung für die Benutzung der Stadthalle Meßkirch**

Der Gemeinderat hat am 23. Januar 2024 für die Stadthalle Meßkirch folgende

### **Hallenordnung**

beschlossen.

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **1.1 Inanspruchnahme**

Die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen der Stadthalle für Übungszwecke der örtlichen Vereine und Einrichtungen wird kostenlos gestattet. Es dürfen hierbei nur die im Belegungsplan ausgewiesenen Räume, Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Für diese Dauernutzung wird mit den Vereinen/Vereinsabteilungen eine Überlassungsvereinbarung abgeschlossen.

Für sonstige Zwecke - Veranstaltungen aller Art - bedarf es einer besonderen Genehmigung der Stadt Meßkirch. Eine Inanspruchnahme ist erst zulässig, nach Abschluss eines gültigen Mietvertrages – ohne gültigen Mietvertrag besteht kein Anspruch auf Nutzung der Stadthalle Meßkirch.

Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bestimmungen dieser Hallenordnung, das Gebührenverzeichnis für die Stadthalle sowie die jeweils aktuell gültigen Getränkepreise an. Von der Hallenordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt wurden.

Mit der Benutzung der Halle erkennen auch Benutzer, Gäste und Besucher der Stadthalle Meßkirch diese Hallenordnung an.

Die Stadthalle wird nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung überlassen. Der Veranstalter ist Mieter, d.h. eine Anmietung kann nur durch den Veranstalter erfolgen. Eine Untervermietung ist nicht zulässig. Der Veranstalter hat bei der Werbung für die Veranstaltung seinen Namen zu nennen. Es besteht somit nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht aber zwischen Besuchern und dem Vermieter.

Dem Vermieter steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei einem wichtigen Grund zu. Als wichtiger Grund gilt zum Beispiel, wenn der Vermieter nach Abschluss des Mietvertrages in Erfahrung bringt, dass die angekündigte Veranstaltung unter Umständen Anlass zu Tumulten oder Ausschreitungen geben kann oder in ihrer Art der Bestimmung der Stadthalle oder einer öffentlichen Einrichtung widerspricht. Falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, ist der Vermieter dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung für die Veranstaltung entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet.

## **1.2 Beantragung Mietvertrag**

Der Antrag für einen Mietvertrag zur Durchführung einer Veranstaltung ist so frühzeitig wie möglich, mindestens jedoch 4 Wochen vor Durchführung derselben, einzureichen.

Dabei sind anzugeben:

- a) Art der Veranstaltung
- b) Beginn und Ende der Veranstaltung
- c) verantwortlicher Leiter
- d) welche Hallenteile, Anlagen und Einrichtungen benützt werden sollen und
- e) ob Bewirtung (Getränke/ Speisen) und Benützung der Küche erfolgen soll.

## **2. Benutzung**

### **2.1 Schlüsselübergabe**

Für die Durchführung der Veranstaltung kann vom Hallenwart der Schlüssel für die Stadthalle Meßkirch übergeben werden. Der Mieter hat jedoch keinen Anspruch darauf. Da die Stadthalle für den Schulsport genutzt und den örtlichen Vereinen für den Übungs- und Trainingsbetrieb zur Verfügung gestellt wird, ist mit dem Hallenwart die zeitliche Abfolge der Vorbereitung und der Durchführung der Veranstaltung abzusprechen. Hierfür muss sich der Mieter bzw. Veranstalter rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag) mit dem Hallenwart in Verbindung setzen.

Der Mieter garantiert bei Schlüsselübernahme, dass dieser Schlüssel nicht in die Hände Unbefugter gerät. Für die Mietdauer ist dem Hallenwart eine seitens des Mieters bzw. Veranstalters verantwortliche Person zu benennen. Nach der Veranstaltung sind dem Hallenwart die Stadthallen- sowie sonstige erhaltene Schlüssel zurückzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels hat der Mieter bzw. Veranstalter für die dadurch entstehenden Kosten aufzukommen.

### **2.2 Inventar**

Das Auf- und Abstuhlen sowie das Aufstellen und ordnungsgemäße Wegbringen der Tische und Stühle ist Sache des Mieters bzw. Veranstalters. Die Hallenräume, Anlagen und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen jeglicher Art an Einrichtungsgegenständen und Geräten, auch an Tischen und Stühlen, sind dem Hallenwart unverzüglich zu melden.

Entstandene Schäden sind durch den Hallenwart aufzunehmen und vom Mieter bzw. Veranstalter zu ersetzen. Für den Ersatz des Schadens haften neben den Verursachern auch die Vereine (bei nicht rechtsfähigen Vereinen deren Mitglieder) und Mieter bzw. Veranstalter als Gesamtschuldner. Werden Schäden bei der Vorbereitung einer Veranstaltung festgestellt, die auf die vorhergegangene Veranstaltung zurückzuführen sind, so sind diese ebenfalls sofort dem Hallenwart zu melden, damit der Verursacher haftbar gemacht werden kann.

### **2.3 Heizungs- und Belüftungsanlagen**

Die Heizungs- und Belüftungsanlagen werden vom Hallenwart oder einem Beauftragten bedient. Sie sind entsprechend den jeweiligen Umständen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten anzuwenden.

### **2.4 Lautsprecheranlage**

Die Benützung der Lautsprecheranlage bedarf der Zustimmung der Stadt Meßkirch. Die Bedienung derselben erfolgt ausschließlich durch den Hallenwart oder eines vom Hallenwart Beauftragten.

### **2.5 Garderobe**

Die Garderobe im Foyer kann bei Veranstaltungen von den Besuchern benützt werden. Die Bedienung der Anlage ist Sache des Mieters bzw. Veranstalters. Im Hallenraum selbst dürfen keine Garderobenständer als Besucher-Garderobe aufgestellt werden. Die Stadt Meßkirch übernimmt keine Haftung für die Garderobe.

### **2.6 Hallenboden**

Das Betreten der Halle mit Hallenboden schädigendem Schuhwerk ist verboten. Hunde dürfen nicht in die Halle mitgenommen werden. Das Fahren mit In-line-Skates, Skateboards, Kickboards, Fahrräder, etc. in der Halle ist verboten. Verantwortlich ist der Mieter bzw. Veranstalter. Einräder und Kunstturnfahrräder sind hiervon ausgenommen.

### **2.7 Dekoration bei Hochzeiten und Privatveranstaltungen**

Dekorationen in der Halle und den Nebenräumen dürfen dabei nur an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen und im Einvernehmen mit dem Hallenwart angebracht werden. Sie sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten. Darunter fällt zum Beispiel das Verbot jeglicher Tischfeuerwerke, offenes Feuer (Kerzenlicht) und Brennpaste sowie das Verbot von leichtentflammbaren Dekorationsartikeln. Sollte nicht nachgewiesen werden, dass das Deko-Material „schwerentflammbar“ oder „nicht brennbar“ ist, kann vom Hallenwart verlangt werden, dass diese Dekorationsartikel entfernt werden. Bei Nichtbeachtung kann er dies auf Kosten des Mieters entfernen lassen.

### **2.8 Reinigung**

Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Hallen- u. Nebenräume so herzurichten, dass sie am nächsten Tag wieder für die planmäßige Benutzung besenrein zur Verfügung stehen. Außerdem sind alle bei

der Veranstaltung verwendeten Einrichtungsgegenstände in Küche, Ausschank und Bar bestens zu reinigen und in die Schränke einzuordnen.

Der Hallenwart überprüft den einwandfreien Zustand der Halle sowie der Einrichtungsgegenstände und des Inventars. Der Mieter bzw. Veranstalter übernimmt die kostenersatzpflichtige Haftung für während der Mietdauer durch seine Hallennutzung entstandene Schäden an Gebäude, Einrichtung und Inventar. Sollte ein Reinigungsaufwand über das übliche Maß hinaus erforderlich sein, so werden die hierfür anfallenden Reinigungskosten dem Mieter bzw. Veranstalter in Rechnung gestellt.

### **3. Vorschriften/ Haftung**

#### **3.1 Überlassung**

Bei der Überlassung der Räume bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt. Im Übrigen wird auf Nr. 3.6 und 3.7 verwiesen.

Der Veranstalter hat der Stadt Meßkirch einen Verantwortlichen (Veranstaltungsleiter) zu benennen, der während der Veranstaltung anwesend und vor der Veranstaltung in die notwendigen Bereiche und Vorgaben eingewiesen werden muss. Hierbei muss ein Übergabeprotokoll gefertigt werden, dass von beiden Parteien unterschrieben werden muss.

#### **3.2 Vorschriften**

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sowie der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten. Dies gilt, bei der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke, auch für die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Entrichtung der fälligen Gebühren.

Die Veranstaltungsdauer (Beginn und Ende) sowie die Mietdauer (Beginn des Veranstaltungsaufbaus bis Ende des Veranstaltungsabbaus) werden im Mietvertrag vereinbart. Die für Veranstaltungen gemieteten Räume müssen dementsprechend unverzüglich geräumt werden. Verantwortlich hierfür ist der Mieter bzw. Veranstalter. Live-Musik bei privaten Hochzeitsfeiern und Familienfesten aller Art muss um 23:00 Uhr beendet werden. Es ist nicht gestattet, in der Stadthalle zu übernachten (kein Beherbergungsbetrieb im Sinne der Versammlungsstättenverordnung).

#### **3.3 Ordnungsdienst**

Der Mieter bzw. Veranstalter hat im Einvernehmen mit dem Vermieter einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen. Der Ordnungsdienst hat dafür Sorge zu tragen, dass die Stadthalle durch die Veranstaltung nicht zu Schaden kommt. Im Außenbereich der Stadthalle ist ebenfalls für Ordnung und Vermeidung von Lärmbelästigung zu sorgen. Anwohner der Stadthalle dürfen durch die Veranstaltung nicht unzumutbar gestört oder beeinträchtigt werden. Bei privaten Hochzeitsfeiern ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche den Außenbereich der Stadthalle nicht verlassen bzw. nicht in den angrenzenden Wohnstraßen umherziehen.

### **3.4 Brand- und Rettungsdienst**

Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten, ebenso der Außenbereich, zu dem die Flucht- und Rettungswege führen. Türen nach Außen müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

Nach der Versammlungsstättenverordnung ist zur Durchführung einer Veranstaltung die Anwesenheit einer Feuersicherheitswache vorgeschrieben. Diese Feuersicherheitswache wird von der Freiwilligen Feuerwehr geleistet. Die Bereitschaft wird vom Vermieter gestellt. Zahlungspflichtig ist der Mieter bzw. Veranstalter. Sollte von Seiten des Mieters bzw. Veranstalters zusätzlich die Anwesenheit von Erste-Hilfe-Leistenden des DRK als erforderlich angesehen werden, muss er sich um diese Bereitschaft selbst bemühen. Zahlungspflichtig ist der Mieter bzw. Veranstalter. Die Bereitschaft von Erste-Hilfe-Leistenden kann in Sonderfällen auch durch den Vermieter angeordnet werden. Die Verköstigung des Sanitäts- bzw. Feuersicherheitsdienstes übernimmt der Mieter bzw. Veranstalter.

### **3.5 Belegung der Halle**

Es sind nach den brandschutzrechtlichen Vorschriften folgende Belegungsgrenzen einzuhalten: In der Halle sind bei Bestuhlung max. 1.428 Personen zugelassen (42 Reihen mit je 17 Plätzen links und rechts vom Mitteldurchgang). Für die Empore wurde eine max. Personenzahl von 150 festgelegt.

### **3.6 Haftung des Veranstalters - Versicherung**

1. Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an den Betreiber zurückzugeben, in dem er sie vom Betreiber übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
2. Der Veranstalter stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von seinen Gästen oder den Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Flucht- und Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.
3. Der Veranstalter hat bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltung durch Vorlage einer Versicherungspolice nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einem Deckungsschutz für Personen- und/oder Sachschäden in Höhe von mind. 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) sowie 100.000 Euro (Einhunderttausend Euro) für Vermögensschäden besteht. Ohne Vorla-

ge eines entsprechenden Versicherungsnachweises gilt der Veranstaltungsvertrag als nicht zustande gekommen. Der Betreiber ist berechtigt, Schadensrechnungen mit Kautionszahlungen oder Eintrittseinnahmen zu verrechnen.

Für Vereinsveranstaltungen wird ein Deckungsschutz für Personen- und/oder Sachschäden in Höhe von mind. 3 Mio. Euro (drei Millionen Euro) vorausgesetzt. Dies gilt jedoch ausschließlich für vereinsspezifische Nutzungen, wie Spiel- oder Probenbetrieb, bzw. dem direkten Vereinszweck dienende Veranstaltungen, die in der Regel durch verbandsweite Versicherungsregelungen auch abgedeckt sind. Ein Nachweis hierzu ist von Seiten des Vereins zu erbringen.

### **3.7 Haftung des Betreibers**

1. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.
2. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Räume, Flächen und Einrichtungen ist ausgeschlossen.
3. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Betreiber die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.
4. Die Haftung des Betreibers für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
5. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenersatzpflicht des Betreibers für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
6. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen verursacht werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder des Betreibers, haftet der Betreiber nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
7. Der Betreiber übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht ausdrücklich eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.
8. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Betreibers.

### **3.8 Hallenordnung**

Der Mieter bzw. Veranstalter ist zur Einhaltung der Hallenordnung verpflichtet und hierfür verantwortlich.

### **3.9 Abstellen von Fahrzeugen**

Fahrzeuge dürfen nicht vor dem Halleneingang, sondern nur auf den hierfür geschaffenen Parkplätzen abgestellt werden. Fahrräder und Mopeds sind bei den besonders vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen. Die Überwachung der Parkmöglichkeiten (Einsatz der Feuerwehr, Polizei oder andere Ordnungskräfte) ist Sache des Mieters bzw. Veranstalters.

### **3.10 Hausrecht und Weisungsbefugnis**

Das Hausrecht der Stadt Meßkirch wird durch den Hallenwart, letztlich durch den Bürgermeister der Stadt Meßkirch ausgeübt.

Der Hallenwart vertritt die Stadt Meßkirch und ist gegenüber dem Mieter bzw. Veranstalter sowie gegenüber Personen, die zu Tätigkeiten in der Halle herangezogen werden, weisungsbefugt. Durch den Hallenwart erfolgt die Einweisung in die ordnungsgemäße Nutzung der Halle mit den angemieteten Einrichtungen und Geräten. Der Hallenwart ist befugt, Maßnahmen anzuordnen, die dem Schutz der Halle und deren Einrichtungen dienen, sofern sie als Folge der Nutzung durch den Mieter bzw. Veranstalter als notwendig erscheinen. Nichtbefolgen seiner Anordnungen machen den Mietvertrag und somit die Berechtigung zur Nutzung der Halle unwirksam. Sonst übt der Mieter bzw. Veranstalter für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht aus.

## **4. Verkauf und Ausschank von Getränken**

### **4.1 Gestattung**

Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist eine Gestattung beim Bürgermeisteramt Meßkirch (Bürgerbüro) zu beantragen. Die Kosten hierfür hat der Mieter bzw. Veranstalter zu tragen. Bei Auffüllung des Getränkelagers durch den Hallenwart ist die Gestattung vorzulegen. Mindestens zwei Sorten alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als die gleiche Menge eines alkoholhaltigen Getränks.

### **4.2 Getränkeausschank**

Die Stadthalle Meßkirch ist für Bier und alkoholfreie Getränke an einen Getränkeliefervertrag gebunden. Vom Mieter bzw. Veranstalter können nur Wein, Sekt und Spirituosen selbst besorgt werden. Die Abrechnung erfolgt als getrennte Rechnung gleichzeitig mit der Abrechnung der Grund- und Nebengebühren für die Veranstaltung nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis über die Stadt Meßkirch.

Das Mitbringen von Getränken jeglicher Art durch Gäste ist untersagt. Der Getränkeausschank in Veranstaltungspausen wird in der Regel durch den Mieter bzw. Veranstalter vorbereitet und durchgeführt.

Es ist untersagt, an Betrunkene alkoholische Getränke auszugeben.

## 5. Entgelte

### 5.1 Gesonderte Entgeltregelung

Für die Benutzung der Stadthalle und sämtlicher Einrichtungen sind Entgelte nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu entrichten. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages wird das Gebührenverzeichnis anerkannt. Die Beträge sind vierzehn Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Führt der Veranstalter aus einem vom Vermieter nicht zu verantwortenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er deswegen vom Mietvertrag zurück, so hat er eine Ausfallentschädigung zu entrichten. Diese beträgt bei einer Rücktrittserklärung bis sechs Wochen vor der Veranstaltung 25 %, danach 50 % der Grundmiete zuzüglich der tatsächlich entstandenen Kosten.

Die Ausfallentschädigung wird nicht erhoben, sofern der Veranstalter sechs Monate vor der geplanten Veranstaltung zurücktritt oder eine anderweitige Vergabe für den vorgesehenen Zeitraum möglich ist. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind auf entsprechenden Nachweis zu ersetzen.

Die Hallenordnung tritt zum 01.02.2024 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meßkirch, den 23. Januar 2024



Arne Zwick  
Bürgermeister



# Gebührenverzeichnis Stadthalle Meßkirch

(1) <b>Grundgebühr</b>	<b>1 Tag EUR</b>	<b>2 Tage EUR</b>
<b>1.1 Sportveranstaltungen</b>		
Gesamte Halle – alle anderen Veranstalter	100,00	140,00
Gesamte Halle – örtliche Vereine	85,00	127,00
Hallenteil – alle anderen Veranstalter	70,00	100,00
Hallenteil – örtliche Verein	57,00	85,00
<b>1.2 Sonstige Veranstaltungen</b>		
Gesamte Halle – alle anderen Veranstalter	160,00	240,00
Gesamte Halle – örtliche Vereine	141,00	212,00
Hallenteil groß – alle anderen Veranstalter	120,00	160,00
Hallenteil groß – örtliche Vereine	102,00	141,00
Hallenteil klein – alle anderen Veranstalter	80,00	130,00
Hallenteil klein – örtliche Vereine	68,00	113,00
<b>1.3 Private und kommerzielle Veranstaltungen</b>		
(Hochzeiten, Jubiläen, u.ä.)	1.100,00	incl. der Nebengebühren, außer Stromverbrauch, Heizung, Feuersicherheitsdienst
jeder weitere Tag (Aufbau/Abbau)	110,00	
<b>1.4 Konzert – und Unterhaltungs- veranstaltungen</b> (kommerziell; Tanz- Stimmungsabend)		
	10% aus den Eintrittseinnahmen	
Gesamte Halle – alle anderen Veranstalter	mindestens 500,00 EUR	
Gesamte Halle – örtliche Vereine	mindestens 410,00 EUR	
Hallenteil groß – alle anderen Veranstalter	mindestens 400,00 EUR	
Hallenteil groß – örtliche Vereine	mindestens 290,00 EUR	
Hallenteil klein – alle anderen Veranstalter	mindestens 300,00 EUR	
Hallenteil klein – örtliche Vereine	mindestens 205,00 EUR	
(2) <b>Nebengebühren</b>	<b>Je Tag EUR</b>	
2.1 Umkleieräume/Duschen	40,00	
2.2 Foyer und Besucher-Toiletten (bei Veranstaltungen auf dem Außengelände der Stadthalle)	100,00	
2.3 Bühne mit Beleuchtung	20,00	
2.4 Stühle/Tische	30,00	
2.5 Küche mit Einrichtung und Inventar	70,00	
2.5.1 Gebühr für Speisereste-Entsorgung	nach aktuellem Preis am Veranstaltungstag	
2.6 Stromverbrauchskosten		
Grundpreis	30,00	
KW/h HT und NT	nach Verbrauch und aktuellem Strompreis am Veranstaltungstag	
2.7 Heizkosten-Pauschale (über 16° C)	50,00	
2.8 Hallenwart	150,00	
2.9 Feuersicherheitswache* pro Mann und Stunde	12,00	
	*) gemäß aktueller Feuerwehr- Kostensatz-Satzung (FwKS)	
2.10 Leihgebühr Sportbodenabdeckung	70,00	

# Gebührenverzeichnis Stadthalle Meßkirch

## (3) Getränkebezug/-ausschank

Die Stadthalle Meßkirch ist an einen Geträneliefervertrag gebunden. **Bier und alkoholfreie Getränke müssen über das Getränkelager der Stadthalle Meßkirch bezogen werden.** Für die Getränkepreise gilt die am Veranstaltungstag jeweils aktuelle Preisliste.

Vom Mieter bzw. Veranstalter können nur Wein, Sekt und Spirituosen selbst besorgt werden. Die Abrechnung erfolgt als getrennte Rechnung.

Für die **selbst besorgten Getränke** (Wein/Sekt/Spirituosen) wird bei **Verkauf der Getränke** (nicht bei kostenloser Abgabe) eine **Ausschankgebühr** berechnet:

Ausschank	Bewirtung in der Halle	6% aus dem Getränkeumsatz
Ausschank	Barbetrieb	15% aus dem Getränkeumsatz

Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, unmittelbar nach der Veranstaltung nachvollziehbare Angaben zum Getränkeumsatz als Berechnungsgrundlage der Ausschankgebühr vorzulegen.

Für ortsansässige Vereine besteht alternativ bei größeren Veranstaltungen die Möglichkeit, die Getränkebeschaffung vollständig in Eigenregie zu betreiben. Dabei ist der Veranstalter an den jeweiligen Getränelieferanten der Stadthalle gebunden. Bei dieser Variante ist die Nutzung des Getränkekühllagers in der Stadthalle ausgeschlossen. Der Veranstalter hat in diesem Fall unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung seine Einkaufskosten für die Getränke nachzuweisen, zur Berechnung einer Ausschankgebühr in Höhe von 20%.

## (4) Kautiön

Sofern es die Stadt Meßkirch als notwendig erachtet, kann eine Vorauszahlung bzw. Reservierungskautiön erhoben werden. Die Kautiön wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

Für auswärtige Veranstalter (außerhalb der Stadt Meßkirch wohnhaft) kann auf sämtliche Grund- und Nebengebühren ein Zuschlag von 50% erhoben werden.

Es kann ein Zuschlag bis zu 100% auf alle Grund- und Nebengebühren erhoben werden, wenn die Veranstaltung ausschließlich kommerziellen Zwecken dient oder die Stadthalle durch die Veranstaltung überdurchschnittlich beansprucht wird.

Es kann eine Vorauszahlung in Höhe von 500 Euro angesetzt werden, als Kautiön für erhöhten Reinigungsaufwand durch städtisches Personal. Bei Übergabe der Halle nach Veranstaltungsende in ordnungsgemäßem Zustand wird der Betrag sofort in bar zurückerstattet.

Zusätzliche Leistungen wie Bestuhlung, Sonderreinigung, Reparaturarbeiten usw. werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand und den jeweils gültigen Stundensätzen für städtische Bauhof-Mitarbeiter berechnet.

**Sämtliche Grund- und Nebengebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Unabhängig hiervon gilt die am Veranstaltungstag jeweils aktuelle Preisliste für Getränke.**

(Stand: gültig ab 01.02.2024)